Geschäftsbedingungen
für den Verkauf von Service- und Reinigungsrobotern

Artikel 1 - Allgemeines

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der RoboPlanet GmbH (nachfolgend „RoboPlanet“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

1.2. Kunden im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein (nachfolgend „Kunde“).

1.3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn RoboPlanet in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt. Individuelle, schriftliche Abreden zwischen RoboPlanet und dem Kunden haben stets Vorrang.

1.4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bei Vereinbarungen erwähnt werden.

Artikel 2 – Kauf von Reinigungsrobotern

§ 2 Vertragsgegenstand bei Kauf von Reinigungsrobotern

2.1. Der Kunde kauft bei RoboPlanet den im Kaufvertrag näher bezeichneten Reinigungsroboter.

2.2. Der Kaufgegenstand umfasst den Reinigungsroboter inklusive Betriebssoftware als einheitliches System (nachfolgend „Kaufsache“). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf dem Reinigungsroboter installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

2.3. Mitgeliefert wird ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form (nachfolgend auch „Dokumentation“).

2.4. Aufstellung, Installation, Einweisung oder Schulung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. RoboPlanet führt diese Leistungen auf Anforderung des Kunden mit gesonderter Vereinbarung durch. Der Stundensatz für die jeweilige Leistungserbringung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von RoboPlanet.

2.5. Pflege der Betriebssystemsoftware und etwaiger Standardtreiber sowie Updates und Wartung sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages und müssen ggf. beim Her-steller der Kaufsache beauftragt werden.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang

3.1. Die Lieferung der Kaufsache erfolgt auf Kosten des Kunden an den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Lieferungen in das Ausland erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung.

3.2. Mit Übergabe der Kaufsache an den von RoboPlanet bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über. RoboPlanet wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

3.3. Die Lieferung erfolgt binnen der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferfrist.

3.4. Wird RoboPlanet trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird RoboPlanet in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird RoboPlanet von seinen Leistungspflichten befreit.

§ 4 Kaufpreis, Eigentumsvorbehalt, Verzug

4.1. Der Kunde zahlt RoboPlanet den im Kaufvertrag ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert-steuer. Die Rechnungsstellung kann elektronisch erfolgen.

4.2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort bei Lieferung fällig. Zahlt der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht oder nur teilweise, so kommt er spätestens vier-zehn (14) Tage nach Fälligkeit in Verzug.

4.3. Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, ist RoboPlanet berechtigt, auf die offene Geldschuld des Kunden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Verzug zu berechnen.

4.4. Ein von RoboPlanet nicht zu vertretender Untergang der Kaufsache nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.

4.5. RoboPlanet behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung vor.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

5.1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang nicht den subjektiven oder objektiven An-forderungen oder den Montageanforderungen entspricht. Beschaffenheitsvereinbarungen werden Vertragsbestandteil und gehen den objektiven Anforderungen vor. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

5.2. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Kaufsache selbst oder durch Dritte verändert hat, die Kaufsache anders als nach den Herstellervorgaben verwendet hat oder Gebrauchsanweisungen gemäß Benutzerhandbuch oder die Betriebshinweise gemäß Anlage 1 zu diesen Geschäftsbedingungen nicht beachtet hat. Werden Analyse -und Bearbeitungs-aufwendungen seitens RoboPlanet in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Kunde den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.

5.3. Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache (einschließlich der Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit oder um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, in einem Jahr nach Ablieferung der Kauf-sache.

5.4. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von RoboPlanet entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vor-genommen werden. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nachfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

5.5. Besteht der Mangel in einer Verletzung der Rechte Dritter durch die Verwendung schutzrechtsverletzender Software, kann RoboPlanet die Nacherfüllung insbesondere auch dadurch erbringen, dass er die schutzrechtsverletzende Software in ihrer Funktion ändert oder aus-tauscht.

5.6. Die Nacherfüllung ist an dem in der Auftragsbestätigung bestimmten Lieferort zu erbringen. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei RoboPlanet entsteht, dass die Kaufsache vom Kunden an einen anderen Ort als an den in der Auftragsbestätigung bestimmten Lieferort verbracht wurde, trägt der Kunde.

5.7. Der Kunde kann vom Vertrag nur nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

5.8. Im Fall des Rücktritts sind neben den empfangenen Leistungen auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Die Nutzungsentschädigung für die Kaufsache wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt.

Artikel 3 – Miete von Reinigungsrobotern

§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn

6.1. RoboPlanet räumt dem Mieter das Recht ein, die Mietsache bestimmungsgemäß für die vereinbarte Dauer des Miet-vertrages in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.

6.2. Der Mietgegenstand umfasst den Reinigungsroboter inklusive Betriebssoftware als einheitliches System (nachfolgend „Mietsache“). Die Betriebssoftware ist in aus-führbarer Form (Objektcode) auf dem Reinigungsroboter installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

6.3. Mitüberlassen wird ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form (nachfolgend auch „Dokumentation“).

6.4. Aufstellung, Installation, Einweisung oder Schulung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. RoboPlanet führt diese Leistungen auf Anforderung des Kunden mit gesonderter Vereinbarung durch. Der Stundensatz für die jeweilige Leistungserbringung ergibt sich aus der je-weils aktuellen Preisliste von RoboPlanet.

6.5. Die Untervermietung der Mietsache durch den Mieter ist nur an mit dem Mieter in Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen mit vorheriger Zustimmung von RoboPlanet zulässig; Untermieter gelten stets als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde hat die entsprechende Einhaltung der Bestimmungen dieser Mietbedingungen durch den Untermieter sicherzustellen.

6.6. Die Mietsache wird zur Nutzung an dem im Mietvertrag bezeichneten Standort überlassen. Eine Nutzung in an-deren Gebäuden bedarf der Zustimmung von RoboPlanet.

6.7. Die Mietzeit beginnt mit dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Abnahme der Mietsache durch den Mieter

§ 7 Abnahme

7.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Mietsache zum im Mietvertrag bezeichneten Zeitpunkt verpflichtet und hat RoboPlanet den ordnungsgemäßen Empfang der Mietsache schriftlich in einer Übergabebestätigung zu bescheinigen.

§ 8 Gefahrtragung

8.1. Die Gefahren des Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, ausbesserungs- und nicht ausbesserungsfähiger Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes der Mietsache trägt der Kunde, auch wenn ihn kein Ver-

schulden trifft. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete. Der Kunde wird RoboPlanet von derartigen Ereignissen unverzüglich unterrichten.

8.2. Der Kunde wird zur Verringerung des Risikos aus der vorstehenden Verpflichtung eine entsprechende Versicherung abschließen und erklärt sich bereits jetzt bereit, im Schadensfall die Ansprüche aus dieser Versicherung an RoboPlanet abzutreten. Weiterhin wird der Kunde die Benutzung der Mietsache nur durch sachkundige Personen, die vom Vermieter geschult sind, zulassen.

8.3. Tritt eines der in Ziffer 8.1. genannten Ereignisse ein, so kann der Kunde mit vorheriger Zustimmung von RoboPlanet die Mietsache auf seine Kosten reparieren und ihn in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzen.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel

9.1. Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Kunde.

9.2. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber RoboPlanet angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

9.3. RoboPlanet hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl von RoboPlanet kann RoboPlanet die Beseitigung auch durch den Kunden vornehmen lassen; RoboPlanet ersetzt in diesem Fall die erforderlichen Auf-wendungen. RoboPlanet ist auch berechtigt, dem Kunden einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Kunden dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Kunden verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Mietsache um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Kunde nur eine an-gemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

9.4. Lässt RoboPlanet eine gegenüber RoboPlanet gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch RoboPlanet.

9.5. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Mietsache selbst oder durch Dritte verändert hat, die Mietsache anders als nach den Herstellervorgaben verwendet hat oder Gebrauchsanweisungen gemäß Benutzerhandbuch oder die Betriebshinweise gemäß Anlage 1 zu diesen Geschäftsbedingungen nicht beachtet hat.

§ 10 Wartung, Unterhaltung einer Mietsache

10.1. Der Kunde hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von RoboPlanet sorgfältig zu befolgen und die Mietsache auf seine Kosten in ordnungsmäßigem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Die Vorgaben für Bedienung, Wartung und Inspektionen gemäß Betriebsanleitungen / Serviceheft sind zwingend einzuhalten. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den Ersatz normaler Verschleißteile; es dürfen nur Original-Ersatzteile verwandt zu werden. Der Kunde hat weiterhin wegen der alleinigen Ausübung der Verfügungsgewalt über die Mietsache alle hiermit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmun-gen einzuhalten. Hierzu gehören insb. auch die arbeits-schutzrechtlichen Anforderungen.

10.2. Technische Änderungen an der Mietsache bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RoboPlanet.

10.3. Auf Verlangen von RoboPlanet hat der Kunde die Mietsache an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen zu versehen, dass auf das Eigentum von RoboPlanet hinweist. Der Kunde ist auf seine Kosten verpflichtet, die Mietsache von Zugriffen Dritter freizuhalten oder vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen und hat RoboPlanet drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblich Vermieter- Pfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen.

10.4. Pflege der Betriebssystemsoftware und etwaiger Standardtreiber sowie Updates und Wartung sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Sie werden durch RoboPlanet ggf. beim Hersteller beauftragt.

§ 11 Miete

11.1. Der Kunde schuldet die im Mietvertrag vereinbarte Miete, welche vorschüssig monatlich zum dritten Werktag fällig wird. Der Kunde hat RoboPlanet auf Verlangen ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen, soweit die Partien nicht die Miete als insgesamt vorschüssig zu zahlen vereinbart haben.

11.2. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist RoboPlanet berechtigt, von diesem Zeitpunkt an

in Höhe von 9% p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

11.3. Kommt der Kunde mit Zahlungen i.H.v. mehr als zwei Monatsmieten in Verzug und zahlt er auf eine weitere schriftliche Mahnung hin nicht die Rückstände inner-halb einer Woche, so ist RoboPlanet berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages die Mietsache als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter die weitere Benutzung zu untersagen. Die Pflicht zur Zahlung der Miete oder sonstiger nach dem Vertrag geschuldeter Beträge entfällt dadurch nicht. Zahlt der Kunde die Rückstände, so kann er verlangen, dass ihm das Benutzungsrecht wieder eingeräumt wird.

§ 12 Mietzeit

12.1. Die Mietsache wird für die im Mietvertrag vereinbarte Festlaufzeit von sechs (6) Monaten überlassen.

12.2. Die ordentliche Kündigung während der Festlaufzeit ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 13 Kündigung des Mietvertrages

13.1. RoboPlanet ist berechtigt, die Mietsache gegen eine gleich-wertige Mietsache auszutauschen, sofern der Kunde gewährleistungsrechtlich berechtigt wäre, von RoboPlanet die Rücknahme der Mietsache zu verlangen.

13.2. RoboPlanet ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

(i) der Kunde mit seinen Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug kommt und er auf eine entsprechende Mahnung hin die Rückstände nicht innerhalb einer Woche begleicht; das Kündigungsrecht wird nicht dadurch ausschlossen, dass RoboPlanet von seinem Recht nach Ziffer 11.3 Gebrauch macht;

(ii) der Kunde seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn er zahlungsunfähig wird oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wird; oder

(iii) der Kunde anderen vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung von RoboPlanet nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt oder duldet, sofern hierdurch die Rechte von RoboPlanet erheblich gefährdet werden.

13.3. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Kunden an der Mietsache.

13.4. Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Sofern nicht RoboPlanet einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, kann RoboPlanet als Schadensersatz diejenigen Miete verlangen, die, ohne eine Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären.

§ 14 Rückgabepflicht, Kaufoption; Mängelbeseitigung

14.1. Der Kunde hat zum Ende der Festlaufzeit die Option, den Mietgegenstand zu kaufen. Der Kunde soll seine Option bis vier (4) Wochen vor Ende der Festlaufzeit ausüben. Für den Kauf aufgrund des Optionsrechts gilt Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14.2. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die Mietsache zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

14.3. Stellt RoboPlanet Mängel an der Mietsache fest, die über den durch vertragsgemäß sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann RoboPlanet, ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Kunden ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Kunden verlangen oder nach Wahl von RoboPlanet diese Mängel selbst auf Kosten des Kunden beseitigen. Das Recht erlischt, wenn RoboPlanet die beanstandeten Mängel nicht binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach Abholung schriftlich geltend macht.

14.4. Gibt der Kunde die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann RoboPlanet für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete pro rata temporis verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vor-behalten. Eine Weiterbenutzung der Mietsache durch den Mieter nach Beendigung des Vertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

Artikel 4 – Test von Reinigungsrobotern

§ 15 Überlassung zu Testzwecken

15.1. Soweit der Kunde und RoboPlanet vereinbaren, dass dem Kunden ein bestimmtes Gerät zu Testzwecken zur Ver-fügung gestellt wird, so gelten die Regelungen in Artikel 3 mit den in nachstehenden Ziffern 15.2 bis 15.5 geregelten Abweichungen.

15.2. Die Testgerät werden von RoboPlanet an den Kunden DAP Aufstellungsort des Testgeräts beim Kunden INCOTERMS© 2020 geliefert und von dort wieder abgeholt. Die Trans-portkosten sind in der Vergütung für die Testüberlassung enthalten.

15.3. Der Kunde schuldet statt der Miete eine pauschale Vergütung für die Überlassung zu Testzwecken, die vorab mit Rechnungserhalt sofort zu Zahlung fällig wird.

15.4. Die Testzeit beträgt zwei (2) Wochen.

15.5. Die zu Testzwecken überlassenen Gegenstände werden durch RoboPlanet versichert.

Artikel 5 – Serviceleistungen

§ 16 Vertragsgegenstand

16.1. Gegenstand des Vertrags ist die Wartung der im Servicevertrag aufgeführten Kauf- oder Mietsachen am im Servicevertrag angegebenen Aufstellungsort einschließlich der Beseitigung von Störungen nach Maßgabe des vereinbarten Servicelevels („Serviceleistungen"). Die Kosten der Serviceleistungen sind weder im Kaufpreis noch in der Miete enthalten.

16.2. Eine Störung liegt vor, wenn bei einem der im Servicevertrag aufgeführten Produkte eine nach dem Kauf- bzw. Mietvertrag vorausgesetzte Funktion ausfällt. Die Störungsbeseitigung umfasst die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die ausgefallene Funktion wieder herzu-stellen. RoboPlanet wird mit der Störungsbeseitigung innerhalb der im Servicevertrag vereinbarten Reaktionszeit beginnen.

16.3. Die Serviceleistungen schließ nicht ein: (i) Reparatur, Ersatzteillieferung oder erhöhten Wartungsaufwand, die auf unsachgemäße Behandlung der Kauf- oder Mietsache durch den Kunde oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen sind, oder auf sonstige nicht von RoboPlanet zu vertretenen Umständen, wie höhere Gewalt, Diebstahl, Blitzschlag, Feuer, Wasser sowie fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern des Kunden oder Dritten (wie bspw. Hackerangriffe, Virenbefall, Sabotage, etc.). (ii) Arbeiten an elektrischen Anlagen außerhalb der Kauf- oder Mietsache, (iii) Lieferung sowie Ein- und Ausbau von Betriebsmaterial (wie z. B. Verschleißteilen, Batterien, Akkumulatoren, Zubehör, Zusatzgeräten und Erweiterungen beziehungsweise Veränderungen vor Ort) oder (iv) Reinigung der für den Kunden zugänglichen Teile.

§ 17 Beauftragung Dritter

RoboPlanet ist berechtigt, die aus dieser Servicevereinbarung geschuldeten Serviceleistungen durch einen geeigneten Fachbetrieb erbringen zu lassen.

§ 18 Vergütung

18.1 Der Kunde schuldet die im Servicevertrag vereinbarte Vergütung, welche im Falle einer Pauschalvergütung vorschüssig monatlich zum dritten Werktag ansonsten zehn (10) Kalendertage nach Rechnungszugang fällig wird. Der Kunde hat RoboPlanet auf Verlangen ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.

18.2. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist RoboPlanet berechtigt, von diesem Zeitpunkt an in Höhe von 9% p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

§ 19 Laufzeit

19.1. Die Laufzeit des Servicevertrag richtet sich nach der im Servicevertrag getroffenen Vereinbarung.

19.2. Sofern der Servicevertrag keine Festlaufzeit und keine anderweitigen Kündigungsfristen vorsieht, kann der Servicevertrag mit einer Frist von einem Monat (1) zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

19.3. Bei im Zusammenhang mit Mietverträgen geschlossenen Serviceverträgen endet der Servicevertrag für eine bestimmte Mietsache mit dem Ende der Laufzeit des Mietvertrages für diese Mietsache, wenn der Kunde nicht von seinem in Ziffer 14.1 vorgesehene Optionsrecht Ge-brauch macht. Optiert der Kunden für den Kauf, so wird der Servicevertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt

19.4. Das Recht zur Kündigung auswichtigem, Grund – die mindestens in Textform erfolgen muss – bleibt unberührt.

§ 20 Zurückhaltung der Wartungsleistung bei Zahlungsverzug

Für die Dauer eines Zahlungsrückstands kann RoboPlanet die Serviceleistungen zurückhalten, nachdem RoboPlanet unter Hinweis auf das Zurückbehaltungsrecht eine an-gemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.

§ 21 Mitwirkungspflicht des Kunden

21.1. Der Kunde verpflichtet sich, die nachstehendem § 23 und in Anlage 2 beschriebenen Voraussetzungen für die Erfüllung der RoboPlanet obliegenden Serviceleistungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

21.2. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist RoboPlanet berechtigt, daraus entstandene Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 22 Haftung

22.1. Die zuverlässige Sicherung der Daten ist Aufgabe des Kunden.

22.2. Im Übrigen haftet RoboPlanet nach Maßgabe von nachstehendem § 24.

Artikel 6 – Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Allgemeine Pflichten des Kunden

23.1. Jedwede Überlassung von Reinigungsrobotern setzt eine Implementierung beim Kunden dergestalt voraus, dass die zu reinigenden Flächen durch einen Techniker kartiert und die Kartierung in der Gerätesoftware gespeichert wird. Eine Änderung der nach der erstmaligen Implementierung gespeicherten Kartographierungs-daten darf nur durch einen autorisierten Techniker vorgenommen werden. Dies Leistung ist nur im Servicevertragspaket nicht enthalten.

23.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Reinigungsroboter zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.

23.3. Zur Durchführung von vereinbarten Wartungsarbeiten und im Fall etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht der Kunde RoboPlanet und dessen Personal die für die Prüfung und Beseitigung sowie eventuellen Transport erforderlichen Arbeiten. RoboPlanet bzw. der vom RoboPlanet Beauftragte ist insbesondere berechtigt, während der normalen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung, die im Besitz oder im Eigentum des Kunden stehenden Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten.

§ 24 Haftung

24.1. RoboPlanet haftet bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit für alle schuldhaft durch RoboPlanet, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden unbeschränkt.

24.2. RoboPlanet haftet auch für alle sonstigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, unbeschränkt.

24.3. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet RoboPlanet einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auch für leichte Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertrags-partner vertraut und auch vertrauen darf. Die Haftung von RoboPlanet ist bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

24.4. Bei Verletzung von Garantiezusagen haftet RoboPlanet verschuldensunabhängig und unbeschränkt, soweit die Garantiezusage nicht eine andere Haftung ausdrücklich vorsieht.

24.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

24.6. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung von RoboPlanet aus den §§ 536, 536a BGB als Vermieter.

24.7. Soweit sich aus den Ziffern 24.1 bis 24.5 nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist die Haftung von RoboPlanet ausgeschlossen. RoboPlanet bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schad-software nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik

§ 25 Sonstiges

25.1. Die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Austausch unterzeichneter und gescannter Dokumente ist ausreichend, nicht jedoch die bloße Textform in Form eines Austauschs von E-Mails oder Chat-Nachrichten.

25.2. Die Vertragssprache ist Deutsch.

25.3. Erfüllungsort für Leistungen von RoboPlanet ist München.

25.4. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist München. RoboPlanet ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vor-schriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Anlage 1 Gebrauchsanweisungen und Betriebseinschränkungen

1. Vor der ersten Benutzung des Reinigungsroboters ist die mitgelieferte Bedienungsanleitung vollständig zu lesen und beim Betrieb stets zu beachten.
2. Die Reinigung des Reinigungsroboters muss nach den Vorgaben der Hersteller, wie in der Bedienungsanleitung aufgeführt, durchgeführt werden.
3. Die Bedienung des Reinigungsroboters darf nur durch eingewiesenes und qualifiziertes Personal erfolgen.
4. Der Reinigungsroboter ist während des Betriebs laufend zu überwachen. Es ist zu gewährleisten, dass programmierte Fahrtwege nicht blockiert werden (z.B. durch Aufsteller, Regale, Stühle, Tische, Kabel, o.Ä.)
5. Der Reinigungsroboter kann keine Stufen, Kabelbrücken, Spalten oder Absätze überwinden.
6. Der Reinigungsroboter darf weder äußerlich noch innerlich bzw. technisch verändert werden; dies umfasst auch das Verbot einer Umprogrammierung und einer Veränderung an Positionsmarkierungen.
7. Der Reinigungsroboter ist nur für den Einsatz im Innenbereich geeignet.

Anlage 2 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde stellt einen bzw. falls notwendig mehrere sachkundige Ansprechpartner – nebst jeweiliger Vertretung – für die Kommunikation auch mit Fernkommunikationsmitteln während der vereinbarten Servicezeiten zur Verfügung. Der Kunde wird dem von RoboPlanet beauftragten Techniker Passwörter mitteilen, soweit dies für die Erledigung des Serviceauftrags erforderlich ist. Soweit für die Erledigung des erteilten Auftrags erforderlich, können Passwörter von RoboPlanet bzw. dem von RoboPlanet seinem Beauftragten zurückgesetzt werden.
2. Die zuverlässige Sicherung der Daten ist Aufgabe des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig eine Datensicherung durchzuführen. Zusätzlich müssen Datensicherungen ggf. vor Änderungen von Programmen, z. B. dem Aufspielen von Up-dates und vor Wartungsarbeiten erfolgen.
3. RoboPlanet ist die Fernwartung zu gestatten und es sind RoboPlanet die zur Einwahl notwendigen Zugangsdaten sowie eine vom Kunde auf eigene Kosten betriebene Datenleitung zur Anbindung zur Verfügung zu stellen. Im Störungsfall sind die IT-Komponenten an dem benötigten Telekommunikationsanschluss-bzw. Internetzugang zur Fernbetreuung (Remote) bereit zu stellen.
4. Vor, während und nach Abruf einer Serviceleistung liegt die Verantwortung für die Applikationswiederherstellung (wie zum Bei-spiel die Wiederherstellung von Softwareprodukten, lokalen Einstellungen und Datenbeständen) beim Kunden.
5. Für die Unterbringung der Reinigungsroboter sind vom Kunde auf eigene Kosten geeignete Räume bereit zu stellen und zu unterhalten. Auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Reinigungsrobotern stellt der Kunde kostenfrei zur Verfügung.
6. Der Kunde hat etwaige Kosten und Aufwendungen, die RoboPlanet bei der Beseitigung einer Störung entstehen, zu ersetzen, wenn der Kunde das Entstehen der Störung zu vertreten hat.
7. Der Kunde bedarf der schriftlichen Einwilligung von RoboPlanet zur Änderung des im Kaufvertrag oder Mietvertrag angegebenen Standorts (einschließlich dessen räumlichen Umfelds) des Reinigungsroboters sowie zu Veränderungen am Reinigungsroboter selbst.
8. Die Standorte der Reinigungsroboter bzw. die Arbeitsplätze müssen für RoboPlanet ohne Hindernisse frei zugänglich sein. Der Kunde stellt eine stabile und ausreichend dimensionierte Stromversorgung sowie die Stabilität des passiven Datenkabelnetzes sicher.

Stand: 07. August 2024

***